

# Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



## **Stellungnahme 15/2019 zu dem Beschlussentwurf der zuständigen Aufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs über die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften von Equinix Inc.**

**Angenommen am 8. Oktober 2019**

## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung des Sachverhalts .....	5
2	Bewertung.....	5
3	Schlussfolgerungen/Empfehlungen .....	5
4	Abschließende Bemerkungen .....	6

## Der Europäische Datenschutzausschuss

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung,

gestützt auf Artikel 10 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung vom 25. Mai 2018, zuletzt geändert und angenommen am 10. September 2019,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Hauptaufgabe des Ausschusses ist es, die einheitliche Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“) im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum sicherzustellen. Zu diesem Zweck bestimmt Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, dass der Ausschuss eine Stellungnahme abgibt, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde beabsichtigt, verbindliche interne Vorschriften im Sinne von Artikel 47 DSGVO anzunehmen.

(2) Der EDSA begrüßt und anerkennt die Bemühungen der Unternehmen, die DSGVO-Standards in einem globalen Umfeld aufrechtzuerhalten. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Richtlinie 95/46/EG bekräftigt der EDSA die wichtige Rolle verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für internationale Datenübermittlungen sowie seine Verpflichtung, die Unternehmen bei der Einführung ihrer internen Datenschutzvorschriften zu unterstützen. Diese Stellungnahme wird diesem Ziel gerecht und berücksichtigt, dass durch die DSGVO das Schutzniveau gestärkt wurde, was sich in den Anforderungen von Artikel 47 DSGVO widerspiegelt, und darüber hinaus dem EDSA die Aufgabe übertragen wurde, eine Stellungnahme zum Beschlussentwurf der zuständigen (federführenden) Aufsichtsbehörde zur Billigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften abzugeben. Ziel dieser Aufgabe des EDSA ist es, die einheitliche Anwendung der DSGVO, unter anderem durch die Aufsichtsbehörden, Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, sicherzustellen.

(3) In Artikel 46 Absatz 1 DSGVO heißt es: „Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.“ Eine Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, kann solche Garantien durch die Anwendung rechtlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften erbringen, die den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte übertragen und eine Reihe von Anforderungen erfüllen (Artikel 46 DSGVO). Die in der DSGVO aufgeführten speziellen Anforderungen sind Mindestanforderungen, die von den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zu erfüllen sind

(Artikel 47 Absatz 2 DSGVO). Die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß dem in Artikel 63 und Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO festgelegten Kohärenzverfahren genehmigt werden, vorausgesetzt, die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften erfüllen die in Artikel 47 DSGVO festgelegten Bedingungen sowie die Anforderungen, die in den einschlägigen, vom EDSA gebilligten Arbeitspapieren der Artikel-29-Datenschutzgruppe<sup>1</sup> festgelegt sind.

(4) In dem vom EDSA gebilligten Arbeitspapier WP256 rev.01 der Artikel-29-Datenschutz-Gruppe<sup>2</sup> sind die für verbindliche interne Datenschutzvorschriften erforderlichen Bestandteile für Verantwortliche festgelegt, darunter ggf. die unternehmensinterne Vereinbarung und das Antragsformular. Das vom EDSA gebilligte Arbeitspapier WP264 der Artikel-29-Datenschutzgruppe enthält Empfehlungen für die Antragsteller dazu, wie sie die Anforderungen gemäß Artikel 47 DSGVO und dem Arbeitspapier WP256 rev.01 erfüllen können. Darüber hinaus werden die Antragsteller in dem WP264 darüber informiert, dass im Einklang mit den nationalen Gesetzen der Aufsichtsbehörden sämtliche eingereichten Unterlagen Anträgen auf Zugang zu Dokumenten unterliegen. Der EDSA unterliegt gemäß Artikel 76 Absatz 2 DSGVO der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

(5) Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47 Absätze 1 und 2 DSGVO ist jeder Antrag einzeln zu behandeln und hat keine Auswirkung auf die Bewertung anderer verbindlicher interner Vorschriften. Der EDSA weist darauf hin, dass verbindliche interne Datenschutzvorschriften individuell angepasst werden sollten, um die Struktur der Unternehmensgruppe, für die sie gelten, die von ihr vorzunehmende Verarbeitung und die vorhandenen Strategien und Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten zu berücksichtigen.<sup>3</sup>

(6) Die Stellungnahme des EDSA wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen nach dem Beschluss des Vorsitzes über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit durch Beschluss des Vorsitzes des EDSA um weitere sechs Wochen verlängert werden.

## **HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:**

---

<sup>1</sup> Nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

<sup>2</sup> Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitspapier mit einer Übersicht der Bestandteile und Grundsätze in verbindlichen internen Datenschutzvorschriften, zuletzt geändert und angenommen am 6. Februar 2018, WP 256 rev. 01.

<sup>3</sup> Diese Ansicht wurde auch von der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrem am 24. Juni 2008 angenommenen Arbeitspapier WP154 vertreten, in dem ein Rahmen für die Struktur verbindlicher interner Datenschutzvorschriften festgelegt wurde.

## 1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Im Einklang mit dem im Arbeitspapier WP263 rev.01 festgelegten Kooperationsverfahren hat der Datenschutzbeauftragte des Vereinigten Königreichs (Aufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs) als federführende Aufsichtsbehörde den Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen von Equinix Inc. geprüft.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Vereinigten Königreichs übermittelte seinen Beschlussentwurf über die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften von Equinix Inc. und ersuchte am 25.9.2019 um eine Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 25.9.2019.

## 2 BEWERTUNG

3. Der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften von Equinix Inc., die in deren globaler Datenschutzpolitik und den zugehörigen Anhängen enthalten sind, deckt personenbezogene Daten ab, die von Unternehmen von Equinix Inc. im EWR an Unternehmen der Gruppe außerhalb des EWR übermittelt und von diesen Unternehmen außerhalb des EWR verarbeitet werden. Die damit verbundenen Kategorien betroffener Personen umfassen Mitarbeiter und Geschäftskontakte, d. h. Lieferanten und Anbieter.
4. Das Unternehmen kann verschiedene Standards für die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten anwenden, die nicht unter diesen Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften fallen, jedoch können diese Standards in demselben Dokument, d. h. der globalen Datenschutzpolitik, enthalten sein.
5. Die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften von Equinix wurden im Einklang mit den vom EDSA festgelegten Verfahren eingehend geprüft. In Übereinstimmung mit dem Beschlussentwurf des Datenschutzbeauftragten des Vereinigten Königreichs, der dem EDSA zur Stellungnahme übermittelt worden war, gelangten die im EDSA vertretenen Aufsichtsbehörden zu dem Schluss, dass die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften von Equinix sämtliche gemäß Artikel 47 DSGVO und dem WP256 rev.01 erforderlichen Bestandteile enthalten. Der EDSA hat daher keine Bedenken, die es zu berücksichtigen gilt.

## 3 SCHLUSSFOLGERUNGEN/EMPFEHLUNGEN

6. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und der Verpflichtungen, die Equinix Inc. mit der Unterzeichnung ihrer unternehmensinternen Vereinbarung über verbindliche interne Datenschutzvorschriften eingehen wird, ist der EDSA der Ansicht, dass der Beschlussentwurf des Datenschutzbeauftragten des Vereinigten Königreichs über die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften der Equinix-Gruppe so angenommen werden kann, da diese Vorschriften angemessene Garantien enthalten, die sicherstellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird, wenn personenbezogene Daten an Mitglieder der Gruppe, die ihren Sitz in Drittländern haben, übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Zudem weist der EDSA auf die Bestimmungen in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO und im Arbeitspapier WP 256 rev.01 hin, welche die Bedingungen festlegen, unter denen der Antragsteller die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften ändern oder aktualisieren kann, einschließlich der

Aktualisierung der Liste der Gruppenmitglieder, auf welche die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften Anwendung finden.

#### 4 ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

7. Diese Stellungnahme richtet sich an den Datenschutzbeauftragten des Vereinigten Königreichs und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
8. Gemäß Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO übermittelt der Datenschutzbeauftragte des Vereinigten Königreichs dem Vorsitz seine Antwort auf diese Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme.
9. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO teilt der Datenschutzbeauftragte des Vereinigten Königreichs dem Ausschuss den endgültigen Beschluss über die Aufnahme in das Register der Beschlüsse mit, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Vorsitzende

(Andrea Jelinek)